

Das „Öffi-Ticket“ (ab 1.7.2021)

Voraussetzungen für die Steuerfreiheit

Unter dem allgemeinen Begriff „Jobticket“ – im Einkommensteuergesetz „Werkverkehr mit Massenbeförderungsmitteln“ bezeichnet – verstand man bisher, dass der Arbeitgeber jedem Arbeitnehmer ausschließlich für die Strecke zwischen Wohnung und Arbeitsstätte eine Streckenkarte steuerfrei zur Verfügung stellen konnte.

Ab 1.7.2021 wird dieses Jobticket zum „Öffi-Ticket“ ausgeweitet, wobei nunmehr sogar die Kosten für Wochen-, Monats- oder Jahreskarten eines öffentlichen Verkehrsmittels steuerfrei ersetzt werden können.

Die Neuregelung ab 1.7.2021 im Detail

Wochen-, Monats- oder Jahreskarte statt Streckenkarte

Ab 1.7. kann der Arbeitgeber auch die Kosten für eine Wochen-, Monats- oder Jahreskarte für ein Massenbeförderungsmittel für seine Arbeitnehmer steuerfrei übernehmen, sofern dieses Ticket zumindest am Wohn- oder Arbeitsort gültig ist (Bsp: Wohnort Wien, Arbeitsort Krems, begünstigt ist auch die Jahreskarte in Wien, da sie am Wohnort gültig ist). Die Begünstigung setzt voraus, dass die Tickets für Fahrten innerhalb eines längeren Zeitraums gelten. Einzelfahrscheine oder Tageskarten sind daher nicht begünstigt. **Das neue „Klimaticket“ ist beispielsweise von der Begünstigung umfasst, sofern der Wohn- oder Arbeitsort im Inland liegt.**

Die Reichweite des neuen „Öffi-Tickets“ ist somit wesentlich weiter, denn bisher waren nur Streckenkarten, die ausschließlich für die Strecke zwischen Wohnung und Arbeitsstätte und retour benutzt werden konnten, steuerfrei (wobei es schon bisher eine Ausnahme gab, wenn vom Träger des öffentlichen Verkehrsmittels keine Streckenkarte angeboten wurde, z.B. in Wien).

Kostenübernahme statt Zurverfügungstellung der Karte

Ab 1.7.2021 ist auch eine Kostenübernahme des Tickets steuerfrei möglich, d.h. der Arbeitgeber kann dem Arbeitnehmer auch die Kosten des Tickets ganz oder teilweise ersetzen. Bisher war ein Jobticket nur unter der Voraussetzung steuerfrei, dass der Arbeitgeber die Kosten direkt an das Verkehrsunternehmen bezahlte, d.h. die Rechnung auf den Arbeitgeber lautete (und den Namen des Dienstnehmers enthielt) und er das Jobticket dem Arbeitnehmer zur Verfügung stellte. Wurden dem Dienstnehmer hingegen die Kosten seines Tickets ersetzt, war dies steuerpflichtiger Arbeitslohn.

Eine steuerfreie Kostenübernahme ist erst bei einem Ticketerwerb nach dem 30.6.2021 möglich (d.h. für alle ab 1.7.2021 neu erworbenen oder verlängerten Wochen-, Monats- oder Jahreskarten). Vor diesem Zeitpunkt bereits erworbene Tickets des Arbeitnehmers, die über den 30.6.2021 hinaus noch gültig sind, stellen bei Kostenersatz des Arbeitgebers weiterhin einen steuerpflichtigen Arbeitslohn dar. Erst eine etwaige Verlängerung der Karte wäre begünstigt. Der Mitarbeiter muss die Rechnung vorweisen und der Arbeitgeber muss sie als Nachweis zum Lohnkonto geben.

Ein Kostenzuschuss kann auch monatlich mit der Gehaltsauszahlung erfolgen. Ist die Jahreskarte nach Beendigung des Dienstverhältnisses noch gültig und wurden Kosten für einen Gültigkeitszeitraum nach der Beendigung übernommen, ist der Kostenersatz anteilig entsprechend dem weiteren Gültigkeitszeitraum als Vorteil aus dem Dienstverhältnis mit Zufluss im Kalendermonat der Beendigung zu versteuern.

Keine Gehaltsumwandlung

Wie bereits bisher darf es sich beim „Öffi-Ticket“ um keine Gehaltsumwandlung handeln. Das wäre der Fall, wenn das Ticket anstatt des bisher gezahlten steuerpflichtigen Arbeitslohns oder anstatt einer kollektivvertraglichen Gehaltserhöhung zur Verfügung gestellt wird bzw. die Kosten übernommen werden. Keine Gehaltsumwandlung, daher Steuerfreiheit, liegt vor, wenn der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer bisher einen Fahrtkostenzuschuss – steuerpflichtig – bezahlt hat und nun die Kosten für ein Ticket eines öffentlichen Verkehrsmittels übernimmt.

Hinweis:

Für die Steuerfreiheit wäre es auch nicht schädlich, wenn das „Öffi-Ticket“ als Incentive gewährt wird - zusätzlich zur Entlohnung, auf die der Arbeitnehmer Anspruch hat.

Pendlerpauschale und „Öffi-Ticket“

Stellt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer eine Wochen-, Monats- oder Jahreskarte zur Verfügung, kann nur für jene Strecke ein Pendlerpauschale beantragt werden, die nicht davon umfasst ist.

Beispiel:

Ein Arbeitnehmer wohnt in St. Pölten und arbeitet in 1010 Wien. Täglich fährt er mit der S-Bahn nach Wien Hütteldorf und dann mit der U-Bahnlinie 4 ins Zentrum.

Der Arbeitgeber stellt dem Arbeitnehmer ein „Öffi-Ticket“ für Wien, nicht jedoch für Niederösterreich zur Verfügung. Der Arbeitnehmer kann daher das Pendlerpauschale von St. Pölten bis zur ersten möglichen Einstiegstelle im Geltungsbereich des „Öffi-Tickets“ für Wien (Stadtgrenze Haltestelle Purkersdorf Sanatorium) geltend machen.

Hinweis:

Arbeitnehmer haben keinen automatischen arbeitsrechtlichen Anspruch auf ein „Öffi-Ticket“. Dem Arbeitgeber steht es völlig frei, ob und welchen Arbeitnehmern er eine steuerfreie Netzkarte gewährt bzw. in welcher Höhe er die Kosten ersetzt.

Lohnkonto und Lohnzettel

Auf dem Lohnkonto und dem Lohnzettel sind gemäß der Lohnkontenverordnung die Kalendermonate einzutragen, in denen der Arbeitnehmer auf Kosten des Arbeitgebers befördert wird. Der Arbeitgeber hat nach der Neuregelung auch die Übernahme der Kosten für eine Wochen-, Monats- oder Jahreskarte für ein Massenbeförderungsmittel am Lohnkonto und am Lohnzettel des Arbeitnehmers einzutragen.

Sozialversicherung

Rückwirkend mit 1.7.2021 erfolgte eine Gleichstellung der sozialversicherungsrechtlichen Regelung mit der steuerlichen Begünstigung. Unter denselben Voraussetzungen ist somit die Übernahme der Kosten für eine Wochen-, Monats- oder Jahreskarte für ein Massenbeförderungsmittel sozialversicherungsfrei, sofern diese Karte zumindest am Wohn- oder Arbeitsort gültig ist.

Lohnnebenkosten

Die Kosten des „Öffi-Tickets“ sind beim Arbeitgeber Betriebsausgaben und verursachen keine Lohnnebenkosten (kein DB, kein DZ, keine KommSt).

Stand: 01.01.2022